



ZUSCHUSSRICHTLINIEN

für freiwillige Leistungen der Gemeinde Salching
an Vereine für bauliche Investitionen, Unterhaltsmaßnahmen,
Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Sachaufwendungen und Pachten

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen	2
II. Vergabegrundsätze	2
III. Förderumfang	3
IV. Entscheidung	3
V. Inkrafttreten	3

I. Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Salching fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Salching ansässigen Vereine, die gesellschaftliches Engagement einbringen und Interesse an der Förderung des Gemeinwohls zeigen.

II. Vergabegrundsätze

Die Gemeinde Salching gewährt einen Zuschuss für bauliche Investitionen usw. im Gemeindegebiet Salching nach Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 1) Eintragung im Vereinsregister oder Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet.
- 2) Das Aktivvermögen nach den Vereinsstatuten muss nach Auflösung des Vereins der Gemeinde zufließen.
- 3) Vereinsbeiträge sollen angemessen sein. Die finanzielle Lage des Vereins ist auf Anforderung nachzuweisen.
- 4) Die Mitgliederzahl ist auf Anfrage nachzuweisen, eine Mitgliederliste kann angefordert werden.
- 5) Der Zweck der Antragsstellung ist anzugeben und nachzuweisen.
- 6) Eigenleistungen des Vereins (Arbeitsleistungen der Mitglieder) sind in angemessenem Umfang zu erbringen.
- 7) Anträge sind zum Zwecke der Haushaltsplanung rechtzeitig schriftlich vor dem entsprechenden Haushaltsjahr zu stellen.
- 8) Unvorhersehbare Maßnahmen können auch im laufenden Haushaltsjahr, soweit die Mittel zur Verfügung stehen, gefördert werden. Hierfür ist vor Beginn die Maßnahme schriftlich der Gemeinde mitzuteilen und die Entscheidung des Gemeinderates auf Förderung abzuwarten.
- 9) Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
- 10) Zusätzlich sind vorzulegen
 - a. Finanzierungsplan (Finanzierung muss gesichert sein)
 - b. soweit zum Bau Grundstücke erforderlich sind, ist der Grundstückskauf oder ein Pachtvertrag mit mindestens 30 Jahren Laufzeit nachzuweisen

- c. mit dem Bauvorhaben darf nicht vor Genehmigung des Zuschusses begonnen werden

11) Besteht für den Verein aufgrund eines Pachtvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung eine Verpflichtung zur Unterhaltung, Ersatz- oder Neuanschaffung, so ist eine Förderung durch die Gemeinde nachrangig. Hier kann in Einzelfällen eine Förderung bewilligt werden.

III. Förderumfang

Wenn ein Vorhaben von der Gemeinde als notwendig anerkannt ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 10% der entstehenden Kosten (ohne Eigenleistungen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Dieser Betrag ist vorhabenbezogen auf max. 2.000.- € gedeckelt.

IV. Entscheidung

Sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Der Gemeinderat wird über jeden Antrag einzeln im Rahmen der Haushaltsmittel und der Zuschusswürdigkeit des Antragsstellers entscheiden. Der Zeitpunkt der Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird von der Gemeinde festgelegt. Eine Zahlung über mehrere Haushaltsjahre ist möglich.

V. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Zuschussrichtlinien vom 09.12.2016 treten hiermit außer Kraft

Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2023

Salching, den 21.12.2023

i.O.g.

Neumeier
Erster Bürgermeister

1. The first step in the process of the investigation is to identify the problem.

2. The second step is to collect data and information related to the problem.

3. Analysis

3. The third step is to analyze the data and information collected.

4. Conclusion

4. The fourth step is to draw a conclusion based on the analysis.

5. Recommendation

5. The fifth step is to make a recommendation based on the conclusion.

6. Summary

7. References